



Antrag

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Roland Magerl, Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

Stationäre und ambulante psychiatrische Versorgung in Bayern sicherstellen – Psychiatrie-Personalverordnung überprüfen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) noch einmal diskutiert und gegebenenfalls überarbeitet wird, um den aktuellen Anforderungen in diesen Bereichen auch wirklich gerecht zu werden.

Zudem soll im Bundesrat initiiert werden, dass § 3 Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) so angepasst wird, dass die Leistungen in psychiatrischen, psychosozialen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen sichergestellt und ausreichend finanziert werden.

Begründung:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat Ende Oktober die PPP-RL erlassen. Fachgesellschaften und Bezirke monieren, dass die Änderungen nur marginal sind, die Aufwertung des Berufsbildes nicht stattfand und im Gegenzug eine überbürdende Bürokratie Einzug halten wird, da nur mit minutengenauer Aufzeichnung ein Vergütungsanspruch sichergestellt werden kann. Dies alles ist nicht im Sinne von anerkannten und hochwertigen Berufsbildern, schlanker Verwaltung und vor allem einer patientenzentrierten individuell angepassten Versorgung.

Die Staatsregierung ist deshalb gefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die Richtlinie entweder nicht in Kraft tritt oder zumindest soweit noch einmal diskutiert wird, dass sie der Lebenswirklichkeit in bayerischen Kliniken entspricht.

Gleichzeitig soll im Bundesrat initiiert werden, dass der § 3 BPfIV dahingehend angepasst wird, dass die Finanzierung des Personals umfassend sichergestellt wird. Dem Vorschlag des Bezirkes Oberfranken folgend könnte dies wie folgt aussehen:

Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 BPfIV:

Bisher:

„5. die Umsetzung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Anforderungen zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal,“

Soll angepasst werden in:

„5. die Umsetzung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 136a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Mindestanforderungen zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal sowie das darüberhinausgehende für eine leitliniengerechte Behandlung erforderliche Gesamtpersonal,“